

1. Fahrkarten

Alle Fahrkarten gelten nur innerhalb der nachfolgend beschriebenen Fristen für die Inanspruchnahme der Beförderungsleistungen. Nach Ablauf der Fristen gelten die Fahrkarten als entwertet. In diesen Fällen findet keine Erstattung der Fahrtkosten statt.

Für Fahrkarten im Übergangstarif Bus – Fähre gelten für die Schiffspassage die Allgemeinen Beförderungs- und Tarifbestimmungen für die Beförderung im Fährlinienverkehr.

1.1 Einfache Fahrten

Das Lösen einer einfachen Fahrt berechtigt zu einer einmaligen Fahrt am Lösungstag zwischen den gelösten Haltestellen. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

1.2 Rückfahrkarten

Rückfahrkarten berechtigen zu einer Hin- und Rückfahrt am Lösungstag zwischen den gelösten Haltestellen mit einer zeitlichen Fahrtunterbrechung.

1.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Liniennetz am Lösungstag bis Betriebsschluss. Die Karten sind nicht übertragbar. Gegen Vorlage einer Kurkarte wird die Tageskarte zu einem ermäßigten Preis abgegeben.

1.3.1 Mini-Tageskarte

Die Mini-Tageskarte gilt für Eltern mit eigenen Kindern, max. ein Erwachsener und max. zwei Kinder (6-14 Jahre).

1.3.2 Maxi-Tageskarte

Die Maxi-Tageskarte gilt für Eltern mit eigenen Kindern, max. 2 Erwachsene und max. 3 Kinder (6-14 Jahre).

1.4 Fahr & Spar

Die Fahr & Spar – Karte berechtigt zum Fahren auf 30 Teillabschnitten ausschließlich auf der Insel Amrum, wobei je nach Fahrstre-

cke ein oder mehrere Abschnitt(e) entwertet werden. Die Fahr & Spar – Karte ist übertragbar. Sie kann ferner – bei entsprechender Entwertung – von bis zu 10 Personen gleichzeitig genutzt werden.

2. Zeitkarten

2.1 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten für den gelösten Zeitraum und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Liniennetz. Zusätzlich werden für den Stadtbereich Wyk auf Föhr begrenzte Zeitkarten ausgegeben. Allgemeine Zeitkarten sind übertragbar.

2.1.1 Allgemeine Wochenkarten

Allgemeine Wochenkarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag).

2.1.2 Allgemeine Monatskarten

Allgemeine Monatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag und gelten für den Zeitraum eines Monats, aber auch monatsübergreifend. (z.B. vom 5.1. bis 4.2.).

2.2 Schülerzeitkarten

Schüler und Auszubildende können gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsausweises Schülerzeitkarten erwerben. Schülerzeitkarten sind personengebunden und werden nur für die Strecke zwischen dem Wohn- und dem Ausbildungsort an Werktagen ausgegeben. Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterschreiben. Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen.

Berechtigungsausweis:

Der rechtmäßige Bezug des Berechtigungsausweises ist von den Schulen bzw. anderen anerkannten Bildungseinrichtungen oder dem Ausbildungsbetrieb zu bescheinigen. Der Berechtigungsausweis wird vom Beförderer

kostenfrei ausgegeben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen des Beförderers vorzuzeigen. Die Gültigkeit des Berechtigungsausweises endet gemäß Aufdruck einschließlich Ferienzeitraum sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

2.2.1 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag).

2.2.2 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag und gelten für den Zeitraum eines Monats, aber auch monatsübergreifend. (z.B. vom 5.1. bis 4.2.).

3. Ermäßigungen auf den Beförderungstarif

3.1 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden im Buslinienverkehr kostenlos befördert. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhalten im Buslinienverkehr eine Ermäßigung auf den Beförderungstarif gem. Ziffer 5.

3.2 Schwerbehinderte

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen im Buslinienverkehr richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Ermäßigungen für Gruppenfahrten

Gruppenfahrten von mindestens 20 zahlennden Personen erhalten eine Ermäßigung auf Fahrkarten des Normaltarifs gem. Ziffer 5, die auf alle Gruppenmitglieder gleich angewandt wird. Auf jede 21. Person gewährt der Beförderer eine Freifahrt.

3.4 Erhöhter Fahrpreis

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn ein Fahrgast unter Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung, deren Voraussetzung er nicht erfüllt, eine Fahrt antritt. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalia eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

4. Zusätzliche Bestimmungen

4.1 Fahrräder & Bollerwagen

Fahrräder, Bollerwagen und ähnliche Gegenstände sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

4.2 Handgepäck, Hunde, Kinderwagen und Rollstühle

Handgepäck, Hunde, Kinderwagen, Sportkarren, und Rollstühle werden frei befördert, sofern die Kapazität des eingesetzten Fahrzeuges und eine bauartgemäße Ausführung dieser Gegenstände den Transport zulassen.

4.3 Gruppenfahrten

Für Gruppenfahrten ist eine frühzeitige Anmeldung, mindestens ein Tag vor Fahrtantritt, beim Beförderer erforderlich. Gruppenfahrten sind nur möglich, sofern die Kapazität des eingesetzten Fahrzeuges eine Beförderung zulässt.

5. Beförderungstarife

Die Beförderungstarife werden unabhängig von diesen Tarifbestimmungen gesondert festgelegt und veröffentlicht. (Internetseite und Geschäftsstellen des Beförderers). In allen Fällen wird der Fahrpreis auf 5 Cent aufgerundet.